

Verfassung1

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen Stiftung der Frankfurter Sparkasse.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zweck der Stiftung ist die Verbesserung der Lebensqualität der Bürger im Frankfurter Raum und in der Region.
- (4) Der Stiftungszweck wird je nach Verfügbarkeit der Mittel insbesondere verwirklicht durch die Weiterleitung von Mitteln an Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Frankfurter Raum und in der Region für deren nachfolgend aufgezählte gemeinnützige Zwecke: Bildung, Erziehung, Forschung, Wissenschaft, Gesundheit, Wohlfahrtspflege, Jugendund Altenhilfe, Kunst, Kultur, Denkmalschutz, Heimatgedanke, Sport, Natur- und Umweltschutz, Religion und Völkerverständigung.
- (5) Darüber hinaus kann die Stiftung Mittel anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung steuerbegünstigter Zwecke zuwenden.
- (6) Die Stiftung kann ihren Zweck auch operativ verwirklichen, beispielsweise im Bereich der Kunst und Kultur durch Ausstellungen, Vortragsveranstaltungen, Einrichtung und Betrieb von Museen.
- (7) Soweit der Stiftung Mittel von Veranstaltern des Lotteriewesens zugehen, sind diese ausschließlich gemäß den Verordnungen der Lotteriegenehmigungsbehörde für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (8) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand der Stiftung.
- (9) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

Fassung gemäß der Änderungen durch den Vorstand der Stiftung der Frankfurter Sparkasse in seiner Sitzung vom 30. April 2010, zuvor letztmalig am 16. Dezember 2006 geändert, ursprüngliche Fassung der Satzung vom 2. Dezember 1996.



Stiftung der Frankfurter Sparkasse 1822

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.
- (2) Die Vermögensausstattung kann erhöht werden mit dem Einbringen von bereits bestehenden Sondervermögen, von bestehenden rechtlich selbständigen oder unselbständigen Stiftungen oder aus Vermögensüberträgen aus Vereinen, soweit den Vorschriften der Abgabenordnung entsprochen wird.
- (3) Zur Substanz des Stiftungsvermögens i.S. von Absatz 1 gehören nicht wiederkehrende Leistungen, es sei denn, dass der Zuwender der Leistungen etwas anderes bestimmt hat.
- (4) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen erhöht werden, sofern diese ausdrücklich dazu bestimmt sind.

§ 4 Erträgnisse des Stiftungsvermögens

- (1) Die verfügbaren Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Auf Beschluss des Vorstandes kann die Stiftung freie Rücklagen bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes bilden.

§ 5 Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

4

Stiftung der Frankfurter Sparkasse 1822

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern.
- (2) Vorsitzender des Vorstandes ist der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main. Er kann ein hauptamtliches Magistratsmitglied als Vertreter benennen.
- (3) Zwei weitere Mitglieder werden durch den Magistrat der Stadt Frankfurt am Main bestellt und abberufen.
- (4) Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind der Vorsitzende des Vorstandes der Landesbank Hessen-Thüringen und der Vorsitzende des Vorstandes der Frankfurter Sparkasse.
- (5) Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes der Stiftung ist der Vorsitzende des Vorstandes der Frankfurter Sparkasse.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Für die laufenden Geschäfte kann ein Geschäftsführer oder können Hilfskräfte angestellt werden. Mitglieder des Vorstandes können nicht Angestellte der Stiftung sein.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens 2 seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
- (2) Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist möglich.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Stiftung der Frankfurter Sparkasse 1822

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu beachten.
- (2) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- (3) Der Vorstand erstellt innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist durch einen Prüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes ist, zu überprüfen.
- (4) Die Jahresrechnung, ein Tätigkeitsbericht sowie eine Vermögensaufstellung sind innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 10 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechtes.

§ 11 Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Änderung der Satzung

- (1) Anträge an die Aufsichtsbehörde auf Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszweckes sind nur bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse zulässig.
- (2) Für eine Entscheidung nach Abs. 1 ist die Zustimmung von allen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes erforderlich.
- (3) Anträge auf Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.



Stiftung der Frankfurter Sparkasse 1822

§ 12 Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen im Verhältnis 60 zu 40 an die Polytechnische Gesellschaft e.V. sowie die Stadt Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden haben.

Frankfurt am Main, 30. April 2010

Stiftung der Frankfurter Sparkasse Der Vorstand

Satzung der Stiftung der Frankfurter Sparkasse

4



Genehmigt
Darmstadt, den 29 06. 201
Regierungspräsidium Darmstadt
Im Auftrag

Din